

# **Erste Satzungsänderung der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2005**

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 12. März 2005 in Dortmund Folgendes beschlossen:

## **I. Satzungsänderungen**

### **1. § 2 Organe**

Nach der Ziff. 1. wird die Ziffer "2. Die Vertreterversammlung" eingefügt. Die bisherige Ziff. 2. wird 3.

### **2. § 3 Kammerversammlung**

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer entscheidet über:
1. die Satzung des Versorgungswerks und deren Änderungen
  2. die Beschlussfassung über die Auflösung des Versorgungswerkes mit 4/5-Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung und die im Zuge der Abwicklung notwendigen Maßnahmen.
  3. die Wahl von Mitgliedern sowie Ersatzmitgliedern der Vertreterversammlung für den Bereich der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen,
  4. die Übernahme der Verwaltung des Versorgungswerkes durch eine andere Institution sowie die Übernahme der Verwaltung durch andere Versorgungswerke,
  5. sonstige in dieser Satzung der Kammerversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

### 3. § 3 a Vertreterversammlung

Nach dem § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus bis zu 15 Mitgliedern sowie einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern, die Mitglied im Versorgungswerk sein müssen. Die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren (Wahlperiode) gewählt und bleiben bis zur Konstituierung der jeweils neu gewählten Vertreterversammlung im Amt. Sind Mitglieder der Psychotherapeutenkammer eines anderen Bundeslandes über einen Staatsvertrag Mitglied des Versorgungswerkes, entsendet jede Psychotherapeutenkammer 5 Mitglieder in die Vertreterversammlung. Besteht kein Staatsvertrag mit einem anderen Bundesland, entsendet die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen 10 Mitglieder in die Vertreterversammlung. Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide sollen unterschiedlichen Kammern angehören. Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Der Verwaltungsrat sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.
- (4) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im Falle des Abs. 5 Nr. 1 und 4 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (5) Die Vertreterversammlung beschließt über:
1. entfällt,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
  3. die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen, insbesondere über die Verwendung des Überschusses und die Festsetzung des Freibetrages nach § 22 Abs. 5,
  4. die Entlastung des Verwaltungsrates,
  5. die Wahl und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern,
  6. die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vertreterversammlung und des Verwaltungsrates,
  7. sonstige in dieser Satzung der Vertreterversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (6) entfällt

#### **4. § 4 Verwaltungsrat**

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen mindestens 3 dem Versorgungswerk angehören müssen und in dem jede beteiligte Kammer vertreten sein soll.
- b) In Abs. 7 wird das Wort "Kammerversammlung" durch das Wort "Vertreterversammlung" ersetzt.
- c) In Abs. 8 wird das Wort "Kammerversammlung" durch das Wort "Vertreterversammlung" ersetzt.

#### **5. § 5 Vorsitz, Vertretung**

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der Mitglied der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

## **6. § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates**

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Kammerversammlung" die Worte "oder der Vertreterversammlung" eingefügt.
- b) In Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort "Kammerversammlung" durch das Wort "Vertreterversammlung" ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird das Wort "Kammerversammlung" durch das Wort "Vertreterversammlung" ersetzt.

## **7. § 9 Befreiung von der Beitragspflicht**

Abs. 1 Ziff. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. ohne selbstständig tätig zu sein pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung ist,"

## **8. § 18 Kinderbetreuungszeiten**

In Abs. 1 werden die Worte " innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten seit der Geburt seines Kindes" gestrichen.

## **9. § 26 Kapitalabfindung**

Abs. 2 wird gestrichen. Die Absatzbezeichnung von Abs. 1 („(1)“) wird gestrichen.

## **10. § 28 Beiträge**

In Abs. 8 wird das Wort "Mitgliedschaft" durch das Wort "Beitragspflicht" ersetzt.

## **11. § 29 Besondere Beiträge**

In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht befreit" durch die Worte "pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung" ersetzt.

## 12. § 30 Zusätzliche freiwillige Beiträge

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Regelpflichtbeitrag (§ 28 Abs. 1)" durch die Worte "Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung" ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
Zusätzliche Beiträge können auf Antrag nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres für Zeiten ab Antragstellung entrichtet werden.

## 13. § 32 Erstattung und Übertragung der Beiträge

- a) Abs. 1 wird gestrichen.
- b) Aus dem bisherigen Abs. 2 wird Abs. 1. Der bisherige Satz 3 des bisherigen Abs. 2 wird gestrichen.
- c) Dem bisherigen Abs. 2 und jetzigen Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
"Die Beitragserstattung ist ausgeschlossen für die Fälle des § 11 Abs. 2. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt.
- d) Aus dem bisherigen Abs. 3 wird Abs. 2.
- e) Aus dem bisherigen Abs. 4 wird Abs. 3.
- f) In Abs. 3 (neu) werden die Worte "Abs. 1 bis 3" durch die Worte "Abs. 1 und 2" ersetzt.
- g) Aus dem bisherigen Abs. 5 wird Abs. 4.

## 14. § 35 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

- a) In Abs. 1 Satz 5 wird das Wort "Kammerversammlung" durch das Wort "Vertreterversammlung" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "Kammerversammlung" durch das Wort "Vertreterversammlung" ersetzt.

## **15. § 42 a Wahl und Zusammentreten der Vertreterversammlung**

Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

- (1) Die Mitglieder der ersten Vertreterversammlung müssen bis zum 30.9.2006 gewählt werden und zur konstituierenden Sitzung zusammentreten. Ersatzmitglieder rücken in der festgelegten Reihenfolge nach.
- (2) Werden Mitglieder einer Psychotherapeutenkammer eines anderen Bundeslandes über einen Staatsvertrag Mitglied des Versorgungswerkes, erfolgt die Entsendung einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern in die Vertreterversammlung gemäß § 3 a zur jeweils nächsten Wahlperiode.

## **II. In-Kraft-Treten**

1. Die Änderungen zu § 26 und § 32 treten zum 01. Januar 2005 in Kraft.
2. Die Änderungen zu den §§ 2, 3, 3 a, 4, 5, 6, 35 und 42 a treten zum 1.1.2006 in Kraft.
3. Die übrigen Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 3.5.2005

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

im Auftrag

Friedhelm Stucke

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 10.05.2005

Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Monika Konitzer

Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen